

87. Vertreterversammlung in Berlin

Die 87. Vertreterversammlung in Berlin am 24. Oktober 2003 war eine Premiere. Sie fand zum ersten Mal am „Sitz der Geschäftsstelle“ statt. In Zukunft soll jeweils eine Vertreterversammlung als sogenannte „kleine“ Vertreterversammlung dort stattfinden. Diese wird unter Verzicht auf jegliches Rahmen- und Begleitprogramm in den Räumen der Geschäftsstelle durchgeführt, um Kosten zu sparen. Die weitere „große“ Vertreterversammlung wird wie gewohnt abwechselnd in den Bezirken der Notarkammern in den Ländern abgehalten werden. Auch bei dieser „kleinen“ Vertreterversammlung galt es, personelle und sachliche Entscheidungen zu treffen. Die wichtigsten Ergebnisse der Vertreterversammlung fasst BNotK-Intern zusammen.

Elektronischer Rechtsverkehr

Zentrales Vorsorgeregister - ZVR

Der Präsident der Bundesnotarkammer, *Dr. Tilman Götte*, konnte der Vertreterversammlung von dem großen Erfolg berichten, welches das ZVR schon jetzt darstellt. Auf das ZVR könnten demnächst weitere Aufgaben zukommen. So hat die von der Justizministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe Betreuungsrecht in ihrem Abschlussbericht vorgeschlagen, der Bundesnotarkammer die gesetzliche Zuständigkeit für die Registrierung auch privatschriftlicher Vorsorgevollmachten zu übertragen (weitere Einzelheiten siehe Kasten Seite 4).

Justizkommunikationsgesetz

Das nunmehr im Referentenentwurf vorliegende Justizkommunikationsgesetz (JKomG) soll erstmals notarielle Beglaubigungszuständigkeiten bei der Umwandlung von Papier- in elektronische Dokumente und umgekehrt eröffnen. Die Bundesnotarkammer hatte sich bereits zum vorangegangenen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten (ERVG) äußern können. Der nunmehr vorliegende Referentenentwurf berücksichtigt die wesentlichen Anliegen des Notariats, so dass sich die neuerliche Stellungnahme auf einige eher technische

Änderungswünsche beschränken konnte.

Notarielles Berufsrecht

Gesetzgebungskompetenz für das Notariat

Die zur vorangegangenen Vertreterversammlung bekannt gewordenen Pläne, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG für das Notariat auf die Länder zu übertragen, sind in eine neue Phase getreten. In der dieser Vertreterversammlung vorangehenden Woche waren in Bundesrat und Bundestag Beschlüsse zur Einsetzung einer Föderalismuskommission gefasst worden.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme die Notwendigkeit der Beibehaltung der Kompetenz des Bundesgesetzgebers bekräftigt. Die bundeseinheitliche Regelung des notariellen Berufs- und Verfahrensrechtes ist wegen der engen Verzahnung mit den anderen in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG genannten Gegenständen (insbesondere bürgerliches Recht und gerichtliches Verfahren) unabdingbar. Auch die gemeinsamen Bemühungen von EU-Kommission, Mitgliedstaaten und den Notarorganisationen, die grenzüberschreitende Vollstreckbarkeit weiter zu verbessern, würden durch ein zersplittertes Berufs- und Verfahrensrecht in Deutschland

Unsere Themen:

87. Vertreterversammlung in Berlin	1
• Elektronischer Rechtsverkehr	1
• Notarielles Berufsrecht	1
• Kostenrecht	3
• Nationales Recht	3
• Europäisches Recht	4
• Ausscheiden von Koch	4
• Nachwahlen zum Präsidium	5
Zentrales Vorsorgeregister	4
Reformbedarf im GmbH-Recht	5
Regulierung der freien Berufe	6
Fachinstitut für Notare	8
Arbeitstagung „Geschichte des Deutschen Notariats“	8

behindert (siehe auch BNotK-Intern 3/2003, S. 1).

Auf die Stellungnahme der Bundesnotarkammer haben verschiedene Justizminister geantwortet. Diese haben zwar unterschiedliche Positionen mitgeteilt. In allen Antwortschreiben ist jedoch zum Ausdruck gekommen, dass zunächst die Ergebnisse der Föderalismuskommission abgewartet werden sollen.

Götte konnte berichten, dass sich seiner Einschätzung nach der Schwerpunkt der Diskussionen von der Neugestaltung einzelner Gesetzgebungskompetenzen fortbewegt habe. Im Mittelpunkt stünde nun die grundsätzlichere Frage der Reduzierung der Zahl der zustimmungspflichtigen Gesetze nach Artikel 84 GG. Die Frage der Übertragung einzelner Gesetzgebungszuständigkeiten sei nur noch am Rande von Belang.

Verfassungsbeschwerden gegen Besetzungsverfahren im hauptberuflichen Notariat

Die Vertreterversammlung behandelte eine Stellungnahme zu Verfassungsbeschwerden, die sich gegen Besetzungsentscheidungen bei Notarstellen im Bereich des hauptberuflichen Notariats wandten.

Die Verfassungsbeschwerden betreffen unterschiedliche Fragen. In der einen Verfassungsbeschwerde geht es um die Frage, inwieweit ein Notarasessor, der die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BNotO erfüllt, aufgrund dieser Vorschrift Vorrang vor einem Bewerber genießen kann, der als hauptberuflicher Notar in einem anderen Bundesland tätig ist. Die anderen Verfassungsbeschwerden betreffen die verfassungsrechtliche Überprüfung einer Eignungsbeurteilung als Grundlage einer Auswahlentscheidung der Justizverwaltung. In diesen Verfahren erfüllt keiner der Bewerber die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BNotO. Die Entscheidungen der Landesjustizverwaltung beruhen allein auf § 6 Abs. 3 BNotO.

Die Vertreterversammlung beschloss, in der Weise Stellung zu nehmen, dass die Verfassungsbeschwerden jedenfalls als unbegründet anzusehen seien.

§ 7 Abs. 1 BNotO als maßgebliche Norm sei inzidenter durch das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen vom 22. September 2002 (DNotZ 2002, 889 ff.) als verfassungsgemäß anerkannt. Die durch § 7 Abs. 1 BNotO bestehenden Einschränkungen der Berufswahl- und Berufsausübungsfreiheit seien durch die dort vom Bundesverfassungsgericht anerkannten öffentlichen Belange gerechtfertigt. Auch müsse berücksichtigt werden, dass der Zugang zum hauptberuflichen Notariat eines Landes über den Anwärterdienst statfinde. Der Zugang zum Anwärterdienst erfolge auf Grund einer freien, ausschließlich an Leistungs- und Eignungsgesichtspunkten orientierten Auswahl. Eine irgendwie geartete Bevorzugung gebe es nicht, weswegen auch der vielfach verwendete Begriff der „Landeskinderklausel“ irreführend sei. Auf der Ebene der Besetzungsentscheidung der Notarstelle müssten daher die Belange einzelner Bewerber hinter die eines funktionierenden Anwärterdienstes zurücktreten. Vergleichbare Grundsätze akzeptiere das Bundesverfassungsgericht im Bereich des Beamtenrechts, ohne dass dort eine ausdrückliche gesetzliche Regelung wie § 7 Abs. 1 BNotO vorhanden sei. Die weiteren Verfassungsbeschwer-

den würden offene Beurteilungsentscheidungen nach § 6 Abs. 3 BNotO zum Gegenstand haben, bei welchem dem Bundesverfassungsgericht nur eine eingeschränkte Prüfungs-kompetenz hinsichtlich der Prüfung der Verletzung „spezifischen Verfassungsrechts“ zukomme. Nach Maßgabe dieses Prüfungsrechts seien keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von Grundrechten der Beschwerdeführer erkennbar.

Geldwäschegesetz

Durch das sogenannte Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 8. August 2002 wurden Notare grundsätzlich in die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz (GWG) einbezogen. Nach einem längeren Dialog mit dem BMJ und BMI konnte der Vertreterversammlung der Entwurf eines Rundschreibens zum Geldwäschegesetz vorgelegt werden, in welchem Anwendungsempfehlungen zum Geldwäschegesetz gegeben werden. Die Vertreterversammlung beschloss, das Rundschreiben zu versenden.

Das GwG richtete sich bisher in erster Linie an Kreditinstitute, weswegen es sich auch an deren Arbeitsweise und Organisation orientiert. Eine Anpassung der bisherigen Vorschriften an die Besonderheiten und Erfordernisse der durch das Geldwäschebekämpfungsgesetz neu einbezogenen Berufe ist nicht vorgenommen worden. Aus diesem Grund können deren Pflichten aus dem Wortlaut des GwG nicht unmittelbar abgeleitet werden. Die dem Geldwäschebekämpfungsgesetz zugrunde liegende Richtlinie 2001/97/EG vom 4. Dezember 2001 und die in diesem Jahr neu gefassten 40 Empfehlungen der internationalen Geldwäschebekämpfungsinsitution, der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF), lassen jedoch erkennen, dass die neu einbezogenen Berufe im Grundsatz im gleichen Umfang den Pflichten zur Geldwäschebekämpfung unterliegen sollen, wie bisher die Kreditinstitute. Ob diese internationalen Geldwäschebekämpfungsstandards eingehalten werden, wird sogar durch die FATF geprüft. Eine Überprüfung der Bundesrepublik Deutschland soll im nächsten Jahr anstehen.

Evaluierung zu § 17 Abs. 2a BeurkG
Das Bundesministerium der Justiz hat die Bundesnotarkammer gebeten, zu praktischen Erfahrungen mit § 17 Abs. 2a BeurkG Stellung zu nehmen.

Der Vertreterversammlung konnten die vorläufigen Ergebnisse der Umfrage mitgeteilt werden. So berichteten zahlreiche Stellungnahmen davon, dass der 14-Tages-Pflicht seitens der Urkundsbeteiligten (Verbraucher wie Unternehmer) vielfach mit Unverständnis begegnet werde. Speziell der Verbraucher fühle sich oftmals durch das Gesetz (bzw. aus seiner Sicht durch den Notar) bevormundet. Er könne es im Hinblick auf die zwingend erforderliche Beurkundung häufig nicht nachvollziehen, dass seine Freiheit zum Abschluss eines Vertrages derart eingeschränkt werde.

Vielfach wurde vorgeschlagen, die starre gesetzliche Zweiwochenfrist durch eine angemessene Frist zu ersetzen. Dies müsse auch vor dem Hintergrund gelten, dass nach den Beobachtungen der Notare die Beteiligten sich auch bei Einhaltung der Zweiwochenfrist nicht mit dem Vertragsinhalt auseinandergesetzt haben. Unsicherheit bestünde ferner hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 2a Satz 2 BeurkG einbezogen sind (siehe hierzu BNotK Rundschreiben Nr. 20/2003, Seite 3).

Neue Beglaubigungszuständigkeit von Betreuungsbehörden für Vorsorgevollmachten?

Im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Betreuungsrecht wurden Überlegungen dahingehend angestellt, den Betreuungsbehörden neben den Notaren eine Beglaubigungszuständigkeit für Vorsorgevollmachten einzuräumen. Ein entsprechender Vorschlag der Arbeitsgruppe wurde der Justizministerkonferenz vorgelegt. Die Bundesnotarkammer ist dieser Position bereits im Vorfeld der Justizministerkonferenz entgegengetreten. Es sei insbesondere Ziel des Gesetzgebers bei Schaffung des Beurkundungsgesetzes gewesen, die Beurkundungs- und Beglaubigungszuständigkeiten möglichst umfassend

bei den Notaren zu konzentrieren. Auch seien die Betreuungsbehörden nicht ausreichend ausgestattet, um die mit der Beglaubigung konkret verknüpfte rechtliche Beratung und Belehrung zu gewährleisten, vor allem nicht zu der von der Arbeitsgruppe hierfür vorgeschlagenen Gebühr, welche niemals kosten-deckend sein kann.

Kostenrecht

Gebührenabschlag für Notare in den neuen Bundesländern/Justizkostenmodernisierungsgesetz

Der Vertreterversammlung konnte über den vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts (Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – KostRMoG, Stand 27.08.2003) berichtet werden.

Bemerkenswert ist in positiver Hinsicht vor allem, dass nach Artikel 4 Abs. 28 Ziffer 19 der zehnpromtente Abschlag auf Gebühren nach der Kostenordnung in den neuen Bundesländern aufgehoben werden soll. Dies entspricht einer ständig vorge-tragenen Forderung der Bundesnotarkammer. In negativer Hinsicht ist jedoch auf die geplante Einführung einer allgemeinen Geschäftswertobergrenze von 60 Millionen Euro (§ 18 Abs. 1 Satz 2 KostO-E) hinzuweisen, welche mit einem Auslagentatbestand für Kosten einer Einzelversicherung über diesen Betrag hinaus (§ 152 Abs. 2 Nr. 4 KostO-E) verbunden wird. Diese Regelung war bereits Gegenstand des früheren Entwurfes eines Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, welcher Mitte vergangenen Jahres wegen Ende der Legislaturperiode nicht mehr weiterverfolgt wurde.

Die Bundesnotarkammer hat sich in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes zu diesem Vorschlag ablehnend geäußert und darauf hingewiesen, dass einseitige Eingriffe in das WertgebührensysteM zu Lasten der Notare nicht hinnehmbar sind. Vielmehr wurde gefordert, etwaige Überarbeitungen des WertgebührensysteMs auch für erforderliche Anhebungen

der Gebühren, insbesondere im unteren Geschäftswertbereich, zu nutzen, die teils seit Jahrzehnten unveränder-ten Höchst- und Festwerte sowie -gebühren zeitgemäß zu erhöhen und beispielsweise einen Auslagentatbestand für Grundbuchabrufgebühren zu schaffen. Da die Notarkosten jedoch nicht den Schwerpunkt des nunmehr vorgelegten Gesetzentwurfs bilden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt umfassend überarbeitet werden sollen, sollte diesem Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor-gegriffen werden.

Neben den vorgenannten Themen verdienen die geplante Neuregelung des § 154 a KostO-E sowie die Änderungen in §§ 155 und 156 KostO-E betreffend die Verzinsung des notari-ellen Kostenanspruchs besondere Beachtung. Diese Regelung soll den bestehenden Streit beilegen, ob und nach welchen Vorschriften die notari-elle Kostenforderung der Verzinsung unterliegt und ob die anfallenden Zinsen zwingend erhoben werden müssen. Auch ist eine Gebührenpflichtigkeit von Entwürfen vorgese-hen, die gemäß § 17 Abs. 2 a BeurkG versandt werden. Die Bundesnotar-kammer hat hinsichtlich dieses Vor-schlages eine eingehende Erörterung unter Einbeziehung des Beurkun-dungszweckes und des Verbraucher-schutzgedankens angeregt. Es beste-he sonst die Gefahr, dass der Ver-braucher sich bereits wegen der angefallen Gebühren veranlasst sieht, den Vertrag abzuschließen.

Gebühren baden-württembergischer Notare im Landesdienst

Götte konnte der Vertreterversamm-lung berichten, dass das Baden-Würt-tembergische Justizministerium auf Nachfrage der Bundesnotarkammer mitgeteilt habe, dass zum 1. Januar 2004 eine Neuregelung in Kraft treten solle, die darauf abziele, die Beden-ken des Notariats hinsichtlich einer Zersplitterung des Kostenrechts sowie einer Verstärkung des Beur-kundungstourismus zu zerstreuen. Der nähere Inhalt dieser Regelungen sei aber leider noch nicht bekannt.

Ferner sei mittlerweile durch das Landgericht Stuttgart dem EuGH u.a. die Frage vorgelegt worden, ob die

Eigenschaft einer Gebühr als Steuer im Sinne der Gesellschaftssteuer-richtlinie (69/335/EWG) dann entfal-le, wenn der Staat auf die Geltendma-chung seines Anteils aus dem Rechts-geschäft verzichte. Die von diesem Verfahren ausgehende Gefahr bestehe darin, dass diese vom Landgericht Stuttgart aufgeworfene Frage nicht entscheidungserheblich für den Aus-gangsfall sei. Gerade deswegen sei aber denkbar, dass die Frage in einem Nebensatz abgehandelt werde, ohne dass die Auswirkungen auf das gesamte Gebührenrecht der freien Notare in Deutschland gesehen wür-den.

In dieser Angelegenheit habe sich die Bundesnotarkammer an das Bundes-ministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz mit der Bitte gewandt, Stellung zu nehmen. Das Bundesministerium der Justiz habe zwischenzeitlich Stellung ge-nommen.

Nationales Recht

Handelsregisterführung durch IHK

Die Bundesnotarkammer ist den Plä-nen, die Handelsregisterführung den Industrie- und Handelskammern zu übertragen, entgegengetreten (vgl. BNotK Intern 4/2003, S. 1 ff.). *Götte* konnte ergänzend zu den vorgelegten Stellungnahmen der Vertreterver-sammlung berichten, dass der Bun-desrat dem Handelsregisterführungs-gesetz – die Gesetzesinitiative der Freien und Hansestadt Hamburgs im Bundesrat, welche die Übertragung im Wege von Länderöffnungsklauseln vorsieht – mittlerweile zugestimmt habe. Es zeichne sich allerdings jetzt ab, dass der Entwurf im Bundestag keine Mehrheit finden werde.

Justizmodernisierungsgesetz

Die im Justizmodernisierungsgesetz zum Ausdruck gekommenen Bestre-bungen, weitere Zuständigkeiten vom Richter auf den Rechtspfleger zu übertragen, hat die Bundesnotarkam-mer als bedenklich eingeordnet. Ins-besondere bei der Zuständigkeit für Angelegenheiten des Handelsregisters Abteilung B und für die Erteilung von

Erbscheinen bei gewillkürter Erbfolge sei die Bearbeitung durch den Richter geboten. Die Beurteilung schwieriger wirtschaftlicher Zusammenhänge, aber auch die mit der Auslegung von Testamenten verbundenen Rechtsfragen erforderten eine volljuristische Ausbildung. Die Bundesnotarkammer hat die Bestrebungen zur Zuständigkeitsverlagerung zum Anlass genommen, die ausschließliche Zuständigkeit für die Beurkundung von Anträgen auf Erteilung eines Erbscheines zu fordern. Auf diese Weise wäre gesichert, dass selbst bei Übertragung der Kompetenz zumindest ein Volljurist mit der Angelegenheit betraut gewesen wäre.

Reform des Rechtsberatungsgesetzes

In Umsetzung der Koalitionsvereinbarung für die Bundesregierung hat sich das Bundesministerium der Justiz der umfassenden Überprüfung des Rechtsberatungsgesetzes angenommen. Es hat allgemein um Mitteilung bekannt gewordener Probleme mit dem Gesetz und etwaigen Änderungsbedarf gebeten. Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme die Sachgerechtigkeit des Rechtsberatungsgesetzes und die Aktualität der ihm zugrunde liegenden Schutzzwecke betont. Das durch das Rechtsberatungsgesetz erreichte Schutzniveau sollte bei einer Novellierung nicht in Frage gestellt werden. Als aus der Praxis bekannter Problemfall wurde insbesondere die

Rechtsberatung durch Banken im Zusammenhang mit erb- und stiftungsrechtlichen Fragen sowie der Testamentsvollstreckung erläutert.

„Gewerbsteuer“ für Notare

Die von der Bundesregierung geplante Ersetzung der Gewerbebesteuerung durch eine sogenannte Gemeindegewerbesteuer betrifft auch die Notarinnen und Notare. Beabsichtigt ist, in den Anwendungsbereich des Gemeindegewerbesteuergesetzes auch Einkünfte nach § 18 EStG einzubeziehen, wodurch die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erfasst werden.

Die Bundesnotarkammer hat sich im Rahmen der Aktivitäten des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) gegen eine Ausdehnung der Gewerbebesteuerungspflicht auf Notare eingesetzt. Dabei hat der Verlauf der politischen Diskussion um die Reform der Gewerbebesteuerung gezeigt, dass gegenüber dem großen fiskalischen Interesse der Gebietskörperschaften den ins Spiel gebrachten rechtlichen und rechtspolitischen Argumenten gegen die Einbeziehung der freien Berufe in den Kreis der Gewerbebesteuerungspflichtigen von den politischen Akteuren kaum Gewicht beigemessen wurde. Nachdem sich die Koalitionsfraktionen auf das Gemeindegewerbesteuermodell geeinigt haben, wird es auf das Verhalten der Mehrheit im Bundesrat ankommen, ob die angesprochene Reform der Gewerbebesteuerung umgesetzt wird.

Europäisches Recht/ Vertragsverletzungsverfahren

Götte berichtete über den Stand des Vertragsverletzungsverfahrens wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehaltes in § 5 BNotO und der Anerkennung ausländischer Diplome. Der Beschluss zur Versendung einer begründeten Stellungnahme zur Einleitung eines EuGH-Verfahrens habe im Juli auf der Tagesordnung der Kommission gestanden, sei aber dann wieder gestrichen worden. Hierzu scheinen auch zahlreiche Schreiben der Länderjustizminister beigetragen zu haben, in welchen die Stellung der Notare im System der vorsorgenden Rechtspflege und ihre hoheitliche Funktion nochmals verdeutlicht worden ist. Es ist derzeit noch nicht bekannt, wann dieses Thema wieder aufgegriffen wird.

Ausscheiden von Koch

Der Vizepräsident der Bundesnotarkammer, Rechtsanwalt und Notar *Diethard Koch*, erklärte zu Beginn der Vertreterversammlung aus persönlichen Gründen seinen Rücktritt vom Amt des ersten Stellvertreters des Präsidenten und als Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer. Er kündigte an, im Laufe des Dezembers auch alle Ämter in der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer aufzugeben. *Koch* betonte, die Aufga-

Aktuelle Entwicklungen beim Zentralen Vorsorgeregister

Das Zentrale Register der Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden (ZVR) läuft weiterhin auf Hochtouren. Dank der engagierten Unterstützung des Projekts durch die Kolleginnen und Kollegen gehen monatlich ca. 7000 Meldungen ein, der Gesamtbestand gemeldeter Urkunden hatte Anfang November bereits 40000 erreicht.

Nicht zuletzt um das Verfahren kostengünstiger zu gestalten, wurde von vornherein eine Eingabe über Internet (Standard-Webbrowser) mitentwickelt. Diese wurde von einigen Kollegen bereits getestet und ist mittlerweile funktionstüchtig, auch wenn noch Anpassungen bei Benutzerführung und Anmeldeverfahren erfolgen werden. Der Zugang kann *online* auf den Webseiten des ZVR beantragt werden (www.vorsorgeregister.de). Die Zustellung der Zugangsdaten erfolgt dann auf dem Postwege.

Überstürzt haben sich die Ereignisse im politischen

Raum. Nicht zuletzt wegen des großen Erfolgs des ZVR im notariellen Bereich haben die Justizverwaltungen von Anfang an Interesse an einer Einbeziehung privatschriftlicher Urkunden geäußert. Die Bundesnotarkammer hat, zuletzt in der 87. Vertreterversammlung am 24. Oktober 2003, die Bereitschaft zu einer solchen Erweiterung erklärt. Allerdings sei hierzu eine Ergänzung der gesetzlichen Zuständigkeiten sowie eine Gebührenregelung erforderlich, da dieser Bereich nicht durch Mitgliedsbeiträge finanziert werden könne.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Betreuungsrecht hat nunmehr eine entsprechende Gesetzesinitiative erarbeitet, die von der Justizministerkonferenz am 6. November 2003 befürwortet wurde. Die Justizministerkonferenz ist dafür eingetreten, dass ein „Entwurf eines Gesetzes zur Registrierung von Vorsorgeverfügungen durch die Bundesnotarkammer und zur Einführung von Vordrucken für Anträge und Erklärungen auf Ersatz von Aufwendungen und Bewilligung von Vergütung“ in ein bereits laufendes Gesetzgebungsverfahren eingebunden wird und bittet hierfür die Bundesjustizministerin um Unterstützung.

ben im Präsidium der Bundesnotarkammer stets gerne wahrgenommen zu haben. Ihm sei es vor allen Dingen darum gegangen, das Miteinander von hauptberuflichen Notaren und Anwaltsnotaren zu entkrampfen. Mit *Götte* habe er einen idealen Partner für dieses Anliegen gefunden.

Götte äußerte sein Bedauern über die Entscheidung *Kochs*. Er würdigte das außerordentliche Engagement *Kochs* für die Angelegenheiten der Notare. Die Zusammenarbeit mit Koch, dessen Geradlinigkeit und seine klaren Vorstellungen von den standespolitischen Notwendigkeiten, habe er sehr geschätzt.

Nachwahlen zum Präsidium

Der Rücktritt *Kochs* machte die Nachwahl eines weiteren Mitgliedes des Präsidiums der Bundesnotarkammer erforderlich. Zum neuen Mitglied des Präsidiums der Bundesnotarkammer wurde der Präsident der Notarkammer Celle, Rechtsanwalt und Notar *Burkhard Scherrer*, Hannover, gewählt. Gleichzeitig musste das Amt des ersten Stellvertreters des Präsidenten neu besetzt werden.



Rechtsanwalt und Notar Burkhard Scherrer, Präsident der Notarkammer Celle, wurde neu in das Präsidium gewählt.

Zum Vizepräsidenten der Bundesnotarkammer wurde der Präsident der Notarkammer Berlin, Rechtsanwalt und Notar *Klaus Mock*, bestimmt.



Rechtsanwalt und Notar Klaus Mock, Präsident der Notarkammer Berlin, wurde zum ersten Stellvertreter des Präsidenten bestimmt.



Insolvenzen und Firmenbestattungen – Reformbedarf im GmbH-Recht?

Unternehmensinsolvenzen und ihre Folgen rücken in konjunkturell schwierigen Zeiten besonders ins Blickfeld. Statistisch besonders betroffen sind Unternehmen in der Rechtsform der GmbH – Anlass für das Bundesjustizministerium, Experten und Verbände zum Reformbedarf im GmbH-Gesetz zu befragen. Die Bundesnotarkammer konnte für ihre Antwort auf die Erfahrungen des Ausschusses für Handels- und Gesellschaftsrecht und der Notarkammern zurückgreifen.

Reformbedarf

Wo überhaupt der Schwerpunkt des Reformbedarfs liegen könnte, war schon aus Sicht der Justizministerien nicht selbstverständlich. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz war primär wegen der Insolvenzwelle und ihrer volkswirtschaftlichen Folgen besorgt. Es hatte deshalb im Herbst letzten Jahres einen Beschluss der Justizministerkonferenz herbeigeführt, um Aufschluss über eine etwaige besondere Insolvenzanfälligkeit der Rechtsform GmbH, deren rechtliche Ursachen und mögliche Abhilfen zu erhalten. Diese Problemsicht wurde durch ein Schreiben aus Dresden auch noch einmal klargestellt, als das Bundesministerium der Justiz (BMJ) seine Umfrage vorrangig unter dem Gesichtspunkt bestimmter Missbrauchsfälle („Firmenbestattungen“) eingeleitet hatte.

Stellungnahme BNotK

Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer setzt sich mit beiden Aspekten auseinander, jedoch nicht ohne den Hinweis, dass die Insolvenzanfälligkeit als Massenproblem im geltenden Regelungsregime ein lohnende-

res Feld für Reformüberlegungen abgibt als vereinzelte kriminelle Missbrauchsfälle. Zustimmung findet ferner der Hinweis des BMJ auf die Bedeutung der jüngeren EuGH-Rechtsprechung zur Niederlassungsfreiheit, wenn auch vielleicht nicht mit der in Tagespresse und Unternehmerverbänden üblichen Stoßrichtung: Das vermehrte Auftreten ausländischer Briefkastengesellschaften ohne nennenswertes Haftungssubstrat sollte den Gesetzgeber darin bestärken, die deutsche GmbH als seriöse Alternative zur Verfügung zu stellen, auf deren Kapitalregime und registerrechtliche Kontrolle der Rechtsverkehr vertrauen kann.

Missbrauchsfälle

Zu den Missbrauchskonstellationen konnte darauf verwiesen werden, dass Notar und Registergericht die einzigen Stellen sind, die überhaupt eine gewisse präventive Kontrollfunktion wahrnehmen und ihre Mitwirkung bei erkennbar unredlichen Absichten verweigern müssen. Dennoch ist alltäglichen Vorgängen wie Sitzverlegung und Geschäftsführerwechsel in den seltensten Fällen anzusehen, dass sie zur bewussten Umgehung von Insolvenz- und Liquidationsverfahren durchgeführt werden. Noch die besten Chancen zur Aufdeckung wirtschaftlicher Hintergründe böte die Offenlegung des Rechtsgrundes bei der Abtretung von Geschäftsanteilen. Der können sich die Protagonisten nach geltendem Recht aber leicht durch den formlosen Abschluss des Kausalgeschäftes oder die Beurkundung im Ausland entziehen.

Dem ersten Problem könnte der Gesetzgeber relativ leicht dadurch abhelfen, dass er der Heilungswirkung nach § 15 Abs. 4 S. 2 GmbHG eine Offenlegungspflicht parallel zu § 925 a BGB an die Seite stelle. Das Unterlaufen von Formzwecken durch die Beurkundung im Ausland könnte – wie etwa in den Niederlanden – durch eine ausdrückliche gesetzliche Verweisung auf das Sitzrecht unterbunden werden, wobei zugleich die sehr umstrittene Reichweite des Gesellschaftsstatuts in Abgrenzung zum Ortsrecht klargestellt werden könnte.

Insolvenzanfälligkeit

Die Überlegung, mit Instrumenten des Gesellschaftsrechts Unternehmensinsolvenzen entgegenwirken zu wollen, lohnt hingegen auch einige grundsätzliche Gedanken. Das Scheitern untauglicher unternehmerischer Konzepte ist mit einer marktwirtschaftlichen Ordnung zwangsläufig verbunden; genau genommen ist die Forderung der Unternehmerverbände nach leicht zugänglichen Haftungsbeschränkungen bereits ein Bruch mit der reinen ordo-liberalen Lehre, da diese den Auswahlmechanismus des Marktes abfedern. Der Rechtsordnung kann deshalb nur die Aufgabe zukommen, die schädlichen Auswirkungen solchen Scheiterns für Dritte möglichst zu minimieren. Gerade die beschränkte Haftung stellt das Hauptrisiko des geltenden GmbH-Rechts für den Rechtsverkehr dar, weshalb diese auch einer besonderen Rechtfertigung durch bestimmte Normativbestimmungen zu Kapitalaufbringung und -erhalt bedarf. Das derzeitige Mindestkapital von 25.000 Euro kann schon im historischen Vergleich die Funktion eines Haftungsfonds für Gesellschaftsgläubiger nicht mehr erfüllen, selbst für den reduzierten Zweck einer Seriösitätsschwelle für Unternehmensgründungen ist es kaum noch tauglich. Entgegen dem Trend der nationalen wie europäischen Diskussion sollte deshalb eher über eine Erhöhung der Mindestkapitalziffer als über eine weitere Reduzierung nachgedacht werden, wenn die Abgrenzung zwischen Rechtsformen mit und ohne Haftungsbeschränkung aufrechterhalten werden soll. Zumindest könnte die Aushöhlung selbst des niedrigen geltenden Mindestkapitals durch Teileinzahlungen und Sachgründungen erschwert und zugleich die registergerichtliche Kontrolle der Kapitaleinzahlung gesetzlich normiert werden.

Ausblick

Ob diese Vorschläge bei den Verantwortlichen Gehör finden werden, wird sich natürlich noch erweisen müssen. Die Diskussion über die jüngsten Urteile des Europäischen Gerichtshofs zur Niederlassungsfreiheit von Gesellschaften legen eher die

Befürchtung nahe, dass sich der deutsche Gesetzgeber dem *race to the bottom* der europäischen Gesellschaftsrechte anschließen wird. Dieser oft propagierte „Wettbewerb der Gesellschaftsrechte“ hat den Schönheitsfehler, dass er nur um die Gunst der Unternehmer geführt wird, während Gläubigern und Arbeitnehmern kaum eine Wahl der Gesellschaftsform möglich sein wird, erst recht keine Entscheidung im vollen Bewusstsein der rechtlichen Konsequenzen. Schließlich kann man von einer demokratisch legitimierten Legislative erwarten, dass sie sich mit der Anpassung der Rechtsordnung an externen Wettbewerbsdruck nicht begnügt.

Konferenz der Europäischen Kommission zur Regulierung der freien Berufe

Neben der Generaldirektion Binnenmarkt hat seit längerem auch die Generaldirektion Wettbewerb die freien Berufe als Betätigungsfeld entdeckt. Letzter Schritt hierbei war eine Studie des Instituts für Höhere Studien (IHS) in Wien zur Regulierungsinintensität und anschließende Konsultation der Kommission zu den Ergebnissen (s. BNotK-Intern 3/2003, S.7). Am 28.10.2003 hat die Kommission nunmehr eine Konferenz zu diesen Ergebnissen und künftigen Perspektiven abgehalten, bei der auch C.N.U.E. und Bundesnotarkammer vertreten waren.

Ökonomische und juristische Betrachtungsweisen

Beim oberflächlichen Betrachter musste der Konferenzverlauf den Eindruck hinterlassen, dass in Wissenschaft und Politik die Überlegenheit marktorientierter Steuerungsmodelle längst Gemeingut ist. Die Befürworter einer liberalen Wirtschaftsverfassung ließen es denn auch nicht an Hinweisen darauf fehlen, dass andere Ansichten eigentlich nur auf das

Interesse von Freiberuflern zurückgeführt werden können, ungerechtfertigte Gewinne („*monopoly rents*“) zu erzielen.

Letztlich prallten deshalb vor allem ökonomische und juristische Perspektiven aufeinander. Dass der marktwirtschaftliche Ansatz die Oberhand behielt, hatte die Kommission schon durch die Auswahl der permanenten Podiumsmitglieder sichergestellt: Neben dem Leiter der irischen Wettbewerbsbehörde, *John Fingleton*, und dem vor allem mit ökonomischer Analyse befassten Professor *Anthony Ogus* (Manchester, Mitautor der IHS-Studie) wirkte schon der in Rotterdam „Recht und Wirtschaft“ lehrende Professor *Roger Van den Bergh* mit gelegentlichen Hinweisen auf marktexterne Faktoren wie öffentliche und Drittinteressen ungewöhnlich differenziert. Die ideologische Dominanz von Ökonomen und Wettbewerbshütern wurde dadurch unterstützt, dass selbst die zwei geladenen Verbraucherschützer aus Großbritannien stammten und teilweise den Markt als besten Verbraucherschutz anpriesen. Auch als in zwei Fällen praktizierende Rechtsanwältinnen referierten, berichteten diese von ihren Bemühungen um Verteidigung von Mandanten gegen strenge Berufsrechte. Selbst die einzige Arbeitnehmervertreterin (Österreichische Arbeitskammer) stellte die Berechtigung der existierenden Berufsregeln in Frage.

Die deutschen Freiberufler wurden durch den Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands der Freien Berufe, *Arno Metzler*, vertreten. In seinem Statement wies er vor allem auf den grundsätzlichen Unterschied zwischen dem durch Regulierung vorsorgenden kontinentaleuropäischen System und dem eher auf nachträgliche Kompensation und Sanktion angelegten anglo-amerikanischen Ansatz hin. Die berufsrechtlichen Entwicklungen bei den deutschen Rechtsanwälten referierte *Dr. Kurt Franz*, der im Bundesjustizministerium das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte betreut. Angesichts der vielfältigen Bindungen von Rechtsanwälten wie z.B. Verschwiegenheitspflicht und Verbot des

Parteiverrats äußerte er Verständnis für die Skepsis gegenüber einer rein ökonomischen Betrachtungsweise.

Umrahmt wurden die Kurzreferate der Podiumsteilnehmer von Beiträgen der Kommissionsvertreter. Zunächst wurden die Ergebnisse der IHS-Studie vorgestellt, die bei den kontinentaleuropäischen Notaren eine besonders hohe Regelungsintensität feststellte - nicht weiter überraschend vor dem Hintergrund, dass öffentliche Urkunden als Produkt notarieller Tätigkeit nur aufgrund besonderer Zuständigkeits- und Verfahrensregeln existieren. Die Auswertung der anschließenden Konsultation nahm eher schmalen Raum ein, nachdem die Teilnehmer überwiegend Zufriedenheit mit den geltenden Regeln zum Ausdruck gebracht hatten. Die Unzufriedenheit der Kommission mit den hier eingegangenen Antworten war im Vorfeld bereits dadurch zum Ausdruck gekommen, dass schon der Auswertungsbericht den Konsultationsbeiträgen häufig Erläuterungs- und Begründungslücken attestiert hatte. Der niederländische Nachwuchsökonom *Niels Philipsen*, der ebenfalls an der Studie mitgewirkt hatte, versuchte Kritik durch den Verweis auf die wirtschaftswissenschaftliche Literatur zu widerlegen. Dem wurde in der folgenden Diskussion entgegengehalten, dass es sich bei den zitierten Werken im Wesentlichen um amerikanische Forschung handele – und ob man das amerikanische Gesellschaftsmodell auf Europa übertragen wolle, sei eben gerade die Frage.

Vorgehen der Kommission

Aufschlüsse über das weitere Vorgehen der Kommission gab das abschließende Statement des Kommissars (und Ökonomieprofessors) *Mario Monti*. Dieser deutete die Ratsbeschlüsse von Lissabon, wonach Europa bis zum Jahr 2010 zum weltweit dynamischsten und wettbewerbsfähigsten Wirtschaftstraum werden solle, als Selbstverpflichtung der Mitgliedstaaten zu einem Deregulierungsprogramm. Die Mitgliedstaaten trügen deshalb die Beweislast für die Erforderlichkeit fortbestehender Regulierung. Die Kommission werde deshalb zu Beginn des kommenden

Jahres einen Bericht zum Wettbewerb in den freien Berufen vorlegen, in dem sie die notwendigen Beiträge von EU und Mitgliedstaaten darlege und mit einem Zeitplan versehe. *Monti* unterstrich die Notwendigkeit zügigen Handelns durch den Vergleich mit der US-amerikanischen Wettbewerbspolitik und das Beispiel Italiens, wo bis zu 9% der Kosten von Unternehmen für freiberufliche Dienstleistungen aufgewendet würden. Am Rande wies der Kommissar auf das Instrument des Vertragsverletzungsverfahrens hin, mit dem die Kommission auch gesetzliche Regelungen der Mitgliedstaaten der Prüfung durch den EuGH unterziehen könne, auch wenn man hiervon in der Vergangenheit kaum Gebrauch gemacht habe.

Die Äußerungen der Kommission bestätigen den Eindruck, dass die jüngere Rechtsprechung des Gerichtshofs Grenzen hinsichtlich der wettbewerbsrechtlichen Argumentation gezogen hat. Auch nach der Diskussion in der Konferenz spricht viel dafür, dass die Kommission unmittelbar Berufszugang oder -ausübung regelnde Parlamentsgesetze nicht angreifen kann und wird. Hier scheint sich eine Art Zurechnungstest zu etablieren, wonach das Wettbewerbsrecht auf Gesetze nur angewandt werden kann, wenn diese wettbewerbswidriges Verhalten ermöglichen oder verstärken, also den Unternehmen noch Handlungsspielräume belassen (s. zuletzt das CIF-Urteil, C-198/01, Rz. 45 f., sowie *Altair v ENEL*, C-207/01, Rz. 30 f.). Der auch nach Einschätzung der Kommission erweiterte politische Ansatz erklärt sich deshalb wohl auch durch das Scheitern des juristischen Vorgehens in der bisherigen Form. Das heißt aber nicht, dass dieser politische Ansatz folgenlos bleiben muss, wie bereits die Aufnahme der IHS-Studie in der deutschen Presse und Politik zeigt.

Berichte über Notare

Erwartungsgemäß wurden die Notare speziell eher am Rande angesprochen. Der französische Anwalt *Jacques Vergès* berichtete über die Schwierigkeiten bei der Vertretung eines Notars in einem gerichtlichen Disziplinarverfahren. Erkenntnisse

über den berufsrechtlichen Hintergrund – ein Verbot der Beurkundung außerhalb des Amtsbereichs – waren hiermit aber nicht verbunden. Ferner sprach ein belgischer Verbraucherschützer das Problem an, dass Apotheker und Notare Monopole für den Vertrieb nicht-monopolisierter Dienstleistungen ausnutzten. Diese Kritik, die vermutlich auf Maklertätigkeiten anspielt, ist auf Deutschland nicht übertragbar, da selbst die Beratung durch Notare in aller Regel nicht im Wettbewerb mit Rechtsanwälten, sondern mit dem Ziel einer Beurkundung durchgeführt wird. Schließlich wurde aus dem Publikum auf die zweischneidigen Folgen der Freigabe der niederländischen Notargebühren hingewiesen, die sich teils ermäßigt, gerade für den Kauf von Eigenheimen aber erhöht hätten. Von *Ogus* wurde dies als Wegfall einer Quersubvention gedeutet, der auf Dauer sinnvoll sei.

Wettbewerbs- und berufsständische Religion

Als ungewöhnlicher und überraschender Beitrag ist der des spanischen Professors *Benito Arruñada* zu erwähnen. Dieser diagnostizierte eine Art heiligen Krieg zwischen den Vertretern der Wettbewerbsreligion („*competition faith*“) und der berufsständischen Religion („*professional faith*“). Ersterer warnte er vor Vernachlässigung der berufsspezifischen Besonderheiten und vor schneller Annahme von Monopolgewinnen („*quasi-rent as rent*“). Die beliebte Argumentation, man könne in Land A genauso deregulieren wie in Land B, weil auch hier keine Missstände aufgetreten seien, verkenne die Unterschiede zwischen den erbrachten Dienstleistungen und den unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Zur Überraschung und teilweisen Erheiterung des Publikums stellte er dann eine Korrelationsgrafik zwischen Regulierungs- und Korruptionsindizes vor.

Aber auch bei den Berufsvertretern stellte *Arruñada* eine Überschätzung der Qualität eigener Leistungen und übertriebene Angst vor Veränderungen fest. Er halte die überschätzte Qualität oder gar Entbehrlichkeit freiberuflicher Dienstleistungen ins-

gesamt für ein größeres Problem als wettbewerbsbeschränkende Regeln. Als ein Beispiel führte er ausdrücklich die notarielle Beurkundung an, die bei vielen einfachen Transaktionen unnötig sei.

Diese letzte Überlegung ist zwar nicht in Begriffen der Wettbewerbspolitik zu fassen. Wenn aber auch die Kommission ein Hauptproblem der Berufsrechte in den zu hohen Kosten der Dienstleistungen für Unternehmen sieht, liegt die Befürchtung nahe, dass das Endziel weniger die bisher häufig geforderte höhere Wettbewerbsfähigkeit der Freiberufler ist, sondern die Wettbewerbsfähigkeit gewerblicher Unternehmen, die dadurch entsteht, dass freiberufliche Dienstleistungen nicht benötigt oder billiger werden oder innerhalb des Unternehmens erbracht werden können. Logisch ist dies nicht, da die Bedeutung des Dienstleistungssektors als Wachstumsträger von der Kommission immer betont wird und auch Arbeitsplätze im freiberuflichen Bereich Arbeitsplätze sind.

Gesamteindruck

Am Schluss bleibt der Eindruck zurück, dass das Notariat zwischen die Räder einer Entwicklung geraten ist, die nicht nur bestimmte Berufsgruppen betrifft, sondern die Verfassung

der Gemeinwesen in Europa überhaupt. Die Ökonomisierung des politischen Denkens wird den Notaren abverlangt, über juristische Argumente hinaus ihren Beitrag zum Gemeinwesen auch in wirtschaftlicher Hinsicht zu belegen. Erst dann wird man auch erfahren, ob eine ökonomische Diskussion wirklich gewollt ist oder nur von denjenigen vorgeschoben wird, die von dem jetzigen Liberalisierungstrend zu profitieren hoffen.



Arbeitstagung „Geschichte des Deutschen Notariats“

Am 1. November 2003 fand in Berlin eine Arbeitstagung zur „Geschichte des Deutschen Notariats“ statt. Durch diese Arbeitstagung sollte ein Kreis von Historikern und Rechtshistorikern für die Erforschung der Geschichte des Notariats in Deutschland und der Erarbeitung einer Notariatsgeschichte gewonnen werden. Ziel ist, bis 2012 eine Deutsche Notariatsgeschichte in Form eines Handbuchs vorzulegen. In diesem Jahr wird

das Notariat ein besonderes Jubiläum feiern können. Der Erlass der Reichsnotariatsordnung durch Kaiser Maximilian I. (1512) liegt dann 500 Jahre zurück.

Auf der zu diesem Zweck veranstalteten Arbeitstagung „Deutsche Notariatsgeschichte“ konnten mit den zahlreich erschienenen Wissenschaftlern inhaltliche und organisatorische Fragen erörtert werden. Das Projekt ist auf eine äußerst positive Resonanz bei den Wissenschaftlern gestoßen, die in großer Zahl ihre Bereitschaft zur Mitarbeit geäußert haben.

Um die Arbeiten nun zügig voranzubringen, wurde die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die aus zwei Historikern, zwei Rechtshistorikern und einem Notar bestehen sollte. Die Arbeitsgruppe soll die vom Ausschuss bereits vorgelegte Gliederung einer Deutschen Notariatsgeschichte auf ihre Durchführbarkeit hin überprüfen sowie den Inhalt und Umfang der zur Erstellung des Gesamtwerkes erforderlichen Beiträge festlegen. Die Arbeitsgruppe besteht aus Prof. Dr. Harald Siems (München), Prof. Dr. Werner Schubert (Kiel), Prof. Dr. Johannes Schuler (Potsdam) und Prof. Dr. h.c. Peter Moraw (Göttingen). Von Seiten der Notare wird Notar Hermann Frischen (Krefeld) teilnehmen.

Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare

Am 25. November 2003 ist der neue Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare im DAI e.V. für das 1. Halbjahr 2004 erschienen. Der Kalender stellt sämtliche Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare vor, die im 1. Halbjahr 2004 verstreut im gesamten Bundesgebiet angeboten werden. Das Fachinstitut für Notare weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Notwendigkeit zur Aktualität nahezu täglich eine Weiterentwicklung des Fortbildungsprogramms erforderlich mache, so dass kurzfristig angeetzte Veranstaltungen in dem Kalender nicht berücksichtigt

werden können. Tagesaktuell informiere insoweit die Internetseite des DAI e.V.:
<http://www.anwaltsinstitut.de>.

Der Veranstaltungskalender des Fachinstituts für Notare kann beim Deutschen Anwaltsinstitut, Universitätsstraße 140, 44799 Bochum, Telefon: 02 34 / 9 70 64 -0, Telefax: 02 34 / 70 35 07 kostenfrei angefordert werden.

Für Kritik, Anregungen und Ideen zum Fortbildungsprogramm steht Ihnen der Fortbildungsbeauftragte des Fachinstituts für Notare, Notarassessor Stefan Wegerhoff, bei der Bundesnotarkammer oder dem Deutschen Anwaltsinstitut gerne zur Verfügung.

Die Idee, die geschichtlichen Grundlagen des deutschen Notariats zu erforschen, geht zurück auf den im Jahre 1999 verstorbenen Notar a. D. Professor Dr. Helmut Schippel, der auch den Ausschuss für Notariatsgeschichte ins Leben gerufen hatte. Nach umfangreichen Vorarbeiten, wie der Zusammenstellung von Schrifttum, Gesetzen und Verordnungen aus der Zeit zwischen 1512 (Verabschiedung der Reichsnotariatsordnung unter Kaiser Maximilian I.) und dem Jahre 1806 (Ende des ersten Kaiserreiches) und Gesprächen mit renommierten Wissenschaftlern über das Projekt „Deutsche Notariatsgeschichte“ hatte sich der Ausschuss entschlossen, mit dem Vorhaben an eine breitere wissenschaftliche Öffentlichkeit heranzutreten, was mit der Tagung vom 1. November 2003 geschehen ist.